

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1804

51 (20.12.1804) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provincial-Blatt
der
Badischen Markgrafschaft.

Nro. 51. Donnerstags den 20. December 1804.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

A. Die bisherige gesetzliche oder herkömmliche Einbringens-Summe oder Bürger-Einkaufs-Gelder betreffend.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heil. Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Konstanz &c. &c.

Nachdem die bisherige gesetzliche oder herkömmliche Einbringens-Summe oder Bürger-Einkaufs-Gelder von solchen Personen, die in den Gemeinden als Bürger neu aufgenommen zu werden verlangen, den jetzigen Zeit-Umständen nicht mehr angemessen sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, desfalls eine Abänderung vorzunehmen, somit nachfolgendes andurch zu verordnen und festzusetzen. Was

1) die Einbringens-Summe betrifft, so wollen Wir, daß

a. bey Innländern nicht blos auf das Einbringen der neu aufzunehmenden Person, sondern auf das, was beyde Verlobte oder Eheleute miteinander zusammen bringen, zu sehen, die geringste Summe des beyderseitigen Einbringens aber auf 500 fl. also zu setzen sey, daß, wenn der einfreyende Theil eine Mannsperson ist, und also durch ihn eine neue Familie im Ort gepflanzt wird, sein Antheil des gemeinschaftlichen Zusammenbringens wenigstens 300 fl. seyn soll; wohingegen Wir in den Städten Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Offenburg und Baden einstweilen bis auf gutfindende Aenderung hin, gedachte geringste Summe des beyderseitigen Einbringens auf 900 fl. dergestalt bestimmen, daß ein einfreyender Innländer wenigstens davon 400 fl. beybringen muß. Anlangend aber

b. die Ausländer, welche ins Land angenommen zu werden wünschen, so wollen Wir die Einbringens-Summe des Neuaufzunehmenden ohne Unterschied des Geschlechts auf 400 fl. also festsetzen, daß jedoch die sich mit denselben verbinden wollende inländische Person auch wenigstens 200 fl. Vermögen besitzen muß, mit Ausnahme jedoch obgedachter Städte, wo es bey obigen 900 fl. einstweilen, jedoch also sein Bewenden behaltet, daß eine einfreyende ausländische Person 600 fl. beybringen, und die sich mit derselben verbinden wollende inländische Person wenigstens 300 fl. Vermögen besitzen muß. Sofern aber

c. die Neuaufzunehmende ein Handwerk oder Gewerbe treibt, das besondere Kunst oder andere vorzügliche Kenntnisse erfordert, so kann dasselbe nach Befinden den Abmangel eines nach den Umständen zu bestimmenden Theils der gesetzlichen Einbringens-Summe ersetzen; es bleibt jedoch

d. Unsern Ober- und Aemtern anheim gestellt, in Fällen, wo die Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, sich bey einem geringern, als dem gesetzlichen Beybringen beruhigt, bey Unserm Kurfürstlichen Hofraths-Kollegio iten Senats auf die bürgerliche Annahme anzutragen, nur muß immer hinlängliche Wahrscheinlichkeit vorhanden seyn, daß der Aufzunehmende sich, ohne den öffentlichen Anstalten zur Last zu fallen, durchbringen werde. Uebrigens sind

e. die Kleidungsstücke und etwa wirklich beybringende Consumtibilien nicht in die Beybringens-Summe miteinzurechnen; hingegen ist der Betrag des Handwerks-Geräths und der nöthigen Haushaltungs-Geräthschaften zu der Beybringens-Summe zu rechnen. Was sodenn

f. die Hintersassen-Annahmen betrifft, so ist zwar eine geringere, als die unter a. und b. bestimmte Einbringens-Summe zureichend, welche je nach den Umständen zu bestimmen ist; Hintersassen-Annahmen sollen aber nur alsdann geschehen, wenn entweder der Aufzunehmende besondere Gründe hat, in einem Orte seine Heimweisung zu verlangen, ohne sich zur Bürger-Annahme daselbst zu qualificiren, oder die besondere Verhältnisse eines Orts, z. B. Mangel an Tagelöhnern, dergleichen Annahmen ihm vortheilhaft machen. Soviel hiernächst

2) die Bürger-Einkaufs-Gelder anbelangt, so sind

a. bey einer jeden Gemeinde die bürgerlichen und hintersässlichen Nuzungen unter Direction Unserer betreffenden Ober- und Amts von den Ortsvorständen und Gerichten nach ihrem mittlern Geldwerth anzuschlagen, und sind Tabellen darüber, in Gemäßheit der unlängst von Unserm Kurfürstlichen Hofraths-Kollegio iten Senats erlassenen Verfügung, zu entwerfen und einzusenden, welche Tabellen übrigens bey Mehrung oder Minderung gedachter Nuzungen sich auch ändern.

b. Bey jenen Gemeinden, wo die Observanzmäßige Einkaufs-Summe bereits den Geldwerth der Nuzungen eines Jahrs übersteigt, findet keine Erhöhung derselben statt.

c. Bey denjenigen Gemeinden hingegen, wo die Observanzmäßige Einkaufs-Summe den Werth der Nuzungen eines Jahrs nicht erreicht, ist dieselbe sowohl bey neuangenenommenen Bürgern, als Hintersassen bis zu diesem Werthe zu erhöhen.

d. Von dieser Summe zahlt der neuangenenommene Bürger oder Hintersass gleich bey seiner Aufnahme nur dasjenige, was bisher Observanzmäßig gewesen ist, das übrige aber erst alsdenn, wenn er oder seine Familie zu den Nuzungen wirklich gelangt; auch stehet ihm frey, ob er das Einkaufs-Geld baar erlegen, oder die Nuzungen des ersten Jahrs der Gemeinde überlassen will; nur muß er sich darüber in einem Zeitpunkt erklären, in welchem noch nicht bestimmt werden kann, wie hoch sich ihr Werth dieses Jahr belaufen werde? die Gemeinde versteigert in solchem Fall die Nuzungen, und gibt von dem Erlöb dem neuangenenommenen Bürger oder Hintersassen dasjenige zurück, was er etwa gleich zur Zeit seiner Aufnahme bereits erlegt hat.

e. Wenn ein neuangenenommener Bürger und Hintersass Kinder in eine Gemeinde einbringt, so hat er für dieselbe nur die bisher üblichen Einkaufs-Gelder zu erlegen. Sobald aber ein solches Kind männlichen Geschlechts sein Bürger- oder Hintersassen-Recht und die damit verbundenen Utilien antritt, so wird es ganz eben so, wie ein neuangenenommener Bürger oder Hintersass behandelt.

f. Sollen die Erhöhungen nur bey Bürger-Annahmen männlichen Geschlechts angewendet werden, denn bey den Weibs-Personen bleibt es bey der bisherigen Observanzmäßigen Einkaufs-Summe in jeder Gemeinde.

g. In Ansehung jener Antheile der Einkaufs-Gelder, welche Uns zufallen, bleibt es ganz bey

dem, was bisher üblich war, und die Summe, um welche diese Gelder hie und da erhöht werden, fallen blos in die Gemeinds = Käfen.

h. Wenn übrigens eine Gemeinde wegen besonderer zu erweislichen Umstände, z. B. wegen beträchtlicher Verwendungen aus dem Privat = Vermögen der Bürger auf die Verbesserung ihrer Gemeinds = Güter und Nutzungen eine Ansprache auf eine noch weitere Erhöhung der Bürger Einkaufs = Gelder, als hier festgesetzt ist, auf eine gewisse Zeitlang zu haben glaubt, so bleibt ihr überlassen, diesfalls bey Unserm Kurfürstlichen Hofraths = Collegio Iten Senats besondere Vorstellung einzureichen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staats = Inseigel in Unserer Residenz = Stadt Karlsruhe den 31. October 1804.

Karl Friedrich Kurfürst.

Stößer.

Auf höchsten Befehl.

vt. Heidenreich.

B. Die Miliz = Pflichtigkeit der Schulmeisters = Söhne und der einzigen Söhne milizpflichtiger Unterthanen betreffend.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben auf den Antrag des kurfürstlichen Kriegs = Collegii Sich gnädigst bewogen gefunden, das theils bisher bestandene, theils in der höchsten Verordnung über die Milizpflichtigkeit vom 23. Merz dieses Jahrs allgemein ertheilte Privilegium der Miliz = Freyheit der Schulmeisters = Söhne dahin zu erklären, daß davon zwey die Freyheit von der Auswahl zu genießen haben, die weitem gleich andern milizpflichtigen Unterthanen behandelt werden sollen; ferner die in obgedachter Verordnung der einzigen Söhne milizpflichtiger Unterthanen unbestimmt zugestandene Befreyung vom Milizzug dahin näher zu bestimmen, daß davon der Fall ausgenommen seyn solle, wann solche zu Unterstützung ihrer Familie und zu Haus gar nicht nöthig seyn, und von der betreffenden Civil = Behörde, mit welcher der, die Aushebung im Canton besorgende, Offizier, der diesen Fall eintretend zu seyn glaubte, und einen in die Auswahl ziehen wollte, jedesmal hierüber zu communiciren habe, dafür erkannt werden, und es soll in Fällen, wo diese beyden Behörden nicht einig werden die kurfürstliche Entscheidung von jedem Theil bey seiner obersten Behörde eingeholt werden.

Uebrigens belassen es Höchstdieselben rücksichtlich der Heyraths = Dispensation der minorennen milizpflichtigen Mannspersonen bey der bisherigen Verfassung, wornach solche von den Civil = Behörden nicht ohne absolut dringende häusliche Ursachen befördert werden soll, damit die Miliz = Dispensation weniger Anstand finde, niemals aber von ihnen ertheilt werden kann, bis die Dispensation a Militia von der Militär = Behörde vorangegangen ist.

Verkündet im kurfürstlichen geheimen Rath den 23ten November 1804.

C. Die Depositen Ordnung betreffend.

Decretum Generale an sämtliche Ober = und Aemter, auch Land = und Raths = Vogteyen der Markgrafschaft d. d. Karlsruhe den 28ten November 1804. H. R. N. 9209 Iten S.

Da man wahrgenommen, daß die Depositen = Ordnung vom 20. July 1792 H. R. N. 8049 nicht überall gehörig beobachtet worden, und man auch nothwendig gefunden hat, diese Verord =

ordnung in den neuen zur Markgraffschaft gezogenen Landen einzuführen; so sieht man sich veranlaßt, die revidirte und in einigen Punkten anderweit bestimmte Depositen = Ordnung folgendermassen aufs neue zur Publication, respective Einführung und genauer Nachachtung zu bringen.

I. Daß nichts in der Eigenschaft eines Depositi von den Ober- und Aemtern und andern Jurisdictionen und Dienststellen eingezogen werden soll, als:

a. wirklich im Streit befangene Gelder, die entweder um den Zinslauf zu hemmen, oder als sequestrirt zu obrigkeitlichen Händen geliefert werden;

b. Gelder, welche aus dem Vermögen von Privat = Personen auf Staats = Anordnung zu weiterer Obrigkeitlicher Disposition eingezogen werden, wie z. B. Brandschaden = Gelder und dergleichen; wohingegen

c. in Ansehung aller zum Besten von Privat = Personen zu erhebenden Gelder, welche den Gläubigern oder dem Eigenthümer rechtserheblicher Anstände halber nicht überlassen werden können, sichere Curatoren zum Einzug sowohl, als zur Verwaltung angestellt werden sollen.

II. Wegen sicherer Aufbewahrung der Depositen = Gelder soll

d. In jedem Ober-, oder Amtsort eine besondere Kiste hierzu mit zwei Schlüsseln, falls eine solche noch nicht vorhanden, angeschafft, und an den Orten, wo zwey Beamte sind, jedem einer davon, wo aber

e. nur einer sich befindet, dem Beamten einer, und der andere Schlüssel dem Amtschreiber, Sportel = Verrechner oder ersten Scribenten übergeben werden; wessfalls

f. jezo gleich und jedesmal, so oft der letztere, welcher den Schlüssel besizet, abgeht, der Beamte bey eigener schwerer Verantwortung die Anzeige der Erledigung mit Vorschlag, wer zu dieser Controlle zu bestellen, einzusenden hat.

g. Letzterer muß eine von ersterm jedesmal zu contrafirmirende Controlle führen, welche nach verschiedenen Columnen den Tag der Deposition, den Namen des Deponenten, die Summe der Deposition, die Ursache der Deposition, sodann im letztern Fach die Zurückgabe an die Behörde, oder, wo diese nicht geschehen, die Ursache des Verzugs, anzeige; diese ist

h. von solchen Stellen alle Jahre im Monat Jenner in Abschrift, wenn vorher gemeinschaftlich ein Sturz der Depositen nach der Consignation vorgenommen, und daß sie richtig befunden, von beeden gemeinschaftlich darauf attestirt worden, einzusenden;

i. Vor der Nichteintragung eines Depositums haben sich die hiezu obgedachtermaßen bestellte Diener um so mehr zu hüten, als, wenn solche nicht klar entschuldigt werden könnte, dieses Vergehen so wie auch die verbotene Vermischung derselben mit eigenen Geldern derer, die sie in Verwahrung haben, mit Dimission oder Kassation unnachlässig bestraft wird; auch soll

k. der, statt Quittirung ausgestellt werdende, Schein nach einerley Formular, aus welchem schon zu ersehen, daß eine doppelte Unterschrift nöthig sey, und wessfalls dem Oberamt (Amt) gedruckte Exemplarien zugehen, verfaßt, und jedesmal von beeden zur Annehm- und Aufbewahrung derselben obgedachtermaßen bestellten Personen unterschrieben werden, auch ist gleich nach Publikation dieses, und dann jährlich bey Ruggerichten oder andern schicklichen Gelegenheiten, öffentlich bekannt zu machen, daß der von dem Deponenten producirt werdende Schein nicht anders für gültig angesehen und vom Staat garantirt würde, als wenn solcher von beeden Personen zugleich unterschrieben worden;

wohingegen, wo diese doppelte Unterschrift unterblieben wäre, der Deponent sich lediglich an das Privat-Vermögen dessen, der das Geld in Empfang genommen, zu halten hat. Dabey muß

1. auf Erledigung der Depositions-Ursachen somit auf Ablieferung der Depositen an Behörde jedesmal der vorzügliche Bedacht genommen werden, und sind nachmahls bey Ablieferung der Depositen und anderer dergleichen zur obrigkeitlichen Verwahrung gekommenen Gelder die von den betreffenden Personen oder Stellen an welche sie verausgabt werden, erhaltende Quittungen den Deponenten gegen Rücklieferung der obrigkeitlichen Depositions-Scheine einzuhandigen, diese Scheine aber mit den Jahrsberichten ad inspiciendum et cassandum einzuschicken.

III. In Ansehung der Gebühren von Depositions soll die billige Belohnung der Curatoren in Privatsachen, wo es auf eine wirkliche Vermögens-Verwaltung hinausläuft, dem Ermessen der sie zur Verwaltung anstellende Obrigkeitsstelle überlassen bleiben; wo aber nur von einem Einzug und Wiederauszahlung an gewisse bestimmte Personen die Rede ist, sollen dieselbe bey der Auszahlung einen Kreuzer vom Gulden als den gewöhnlichen Tariff beziehen.

Eben so sollen die obrigkeitliche Personen, welche obgedachten Bestimmungen nach Gelder zur Verwahrung erhalten, und für Verlust und Risiko stehen müssen.

ad a. von den obangeführten eigentlich sogenannten Depositions ebenfalls einen Kreuzer vom Gulden bey der Auszahlung beziehen; dahingegen solchen

ad b. von den ihnen zur Verwahrung zukommenden öffentlichen Geldern, als von eigentlichen Dienstgeldern nichts zu nehmen erlaubt seyn. Decretum Karlsruhe ut supra.

D. Die Reinlichkeit der Gefangenen betreffend.

Unter Bezug auf die bereits zum Theil bestehenden Verordnungen, und unter deren ergänzender Ausdehnung auf alle Theile der Kurbadischen Markgraffschaft wird anmit verfügt, daß

1) In Ansehung der Reinlichkeit der Gefangenen die Thurnwärter nicht nur dieselben mit der kleinen Geräthschaft zum Waschen und Kämmen täglich zu versehen, sondern auch selbst, wenigstens zweymal in der Woche, der Reinlichkeit genau nachzuschauen, und wenigstens einmal wöchentlich jeden Arrestanten mit frischer Wasche zu versorgen haben: die geringen desfalligen Kosten sind, so weit sie nicht von vermögenden Schuldigen selbst getragen werden können, und so weit sie nicht schon in der Dienst-Obliegenheit und den Accidenzien des Thurnwärters liegen, unter andere Jurisdictionskosten zu verzeichnen, vom Unterrichter als richtig zu attestiren, und der Decretur zu unterwerfen. Unmittelbar auch vor der Entlassung aus dem Gefängniß ist jeder Sträfling, er mag auf freyen Fuß gestellt, oder in ein Zucht- oder Corrections-Haus transportirt werden, nachmahls zu reinigen, und mit seiner gesäuberten Wäsche zu bekleiden.

2) Die wöchentliche Visitation der Insizhenden durch einen Oberbeamten soll von diesem in Begleitung von einer Person des Physicats regelmäßig vorgenommen, und von letzterer auch in dem Fall, wenn ein Züchtling weiter transportirt wird, demselben ein Attestat, entweder, daß er gesund sey, oder an welchem Uebel er leide, an die betreffende Zucht- und Corrections-Hausverwaltung jedesmal mitgegeben werden. Verfügt bey Kurfürstlichem Hofgericht Rastatt den 11. Dec. 1804.

Untergerrichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Nöteln

1) an die Schuster Georg Webersche Eheleute zu Hausen auf den 31. December in der Stadtschreiberey zu Schopfheim;

2) an die Verlassenschaft des Burgers alt Michael Keimert, Michels Sohn zu Weil auf den 2. Januar 1805. in dem Ort Weil;

3) an den Schuster Georg Martin Schöpflin zu Hertingen auf den 21. Januar 1805. in dem Ort Hertingen;

4) an den Zimmermann Bernhard Ruf zu Wies auf den 28. Januar 1805. in dem Kronenwirthshaus zu Wies. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) an den Burger Jakob Stiefvatter zu Laufen auf den 31. December in dem Wildenmann-Wirthshaus zu Laufen;

2) an die Löwenwirth Johann Zimmermannsche Eheleute zu Müllheim auf den 27. December in dem Löwenwirthshaus allda;

3) an den Schuhmacher Johann Kaufmann zu Laufen auf den 2. Jan. in dem Wildenmannwirthshaus zu Laufen. Aus dem

Oberamt Bischefsheim

an den Güter-Fuhrmann Johann Vertel zu Bodesweyer auf den 14. Januar 1805. in der Landschreiberey zu Bischefsheim, wenn nicht die Forderung bereits bey der Liquidation vom 6. December vorgebracht worden ist. Aus dem

Oberamt Rastadt

1) an den Beckenmeister Ignaz Herrmann zu Rastadt auf den 15. Januar 1805. in der Amtschreiberey zu Rastadt;

2) an den ledigen Burgers-Sohn Johann Hölzel zu Au am Rhein auf den 21. Januar 1805. in dem Rathhaus zu Au. Aus dem

Oberamt Pforzheim

an die Mayer Christian Mayersche Eheleute auf dem Herrschaftlichen Steinicher Hof bey Langensteinbach auf den 14. Januar 1805. in dem Rathhaus zu Langensteinbach.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust

der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Nöteln

1) den Burger Johann Habickschen Eheleuten zu Langenau, deren Pfleger Johannes Ernst von da ist;

2) den Mathias Karlinschen Eheleuten zu Wies, deren Pfleger Burger Joh. Pais von da ist. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) den Valentin Eberltschen Eheleuten von Ballrechten, deren Pfleger Bonaventura Möllinger von Dottingen ist;

2) den Johannes Gerberschen Eheleuten von Seefeldern, deren Pfleger Mathias Längin von da ist;

3) der ledigen Näherin Anne Marie Bückelin von Seefeldern, deren Pfleger Hanns Jerg Bodenweber von da ist.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Nöteln

der Anno 1767 ausgetretene Hanns Häring von Nebenau. Aus dem

Amt Schliengen

der von dem Regiment Kurfürst entwichene Paul Meriz von Ober-Eggenheim. Aus dem

Amt Staufenberg

der vom Regiment Kurfürst entwichene Carl Schiermann von Durbad. Aus dem

Oberamt Rastadt

der ledige Burgers-Sohn Jakob Speck von Durmersheim.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Bey denen unter dieseitiger Mitwirkung von der hiesigen kurfürstlichen Verwaltung und Einnehmerey fernerweit vorgekommenen Herrschaftlichen Geld-Einzügen, hat sich durch Abtragung derer Schuldigkeiten in denen untern Ortschaften der Ort Liederolsheim besonders ausgezeichnet.

Zum Lob und zur Ehre der Ortsvorgesetzten sowohl als auch der Inwohnerschaft und zur Nachahmung für andere hiesige Oberamts-Gemeinden wird dieses öffentlich bekannt gemacht. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 16. December 1804.

Pforzheim. [Viehmarkt.] An dem gestern dahier abgehaltenen Viehmarkt wurden 1500 Stück Rindvieh eingebracht, und davon 229 Stück für 10554 fl. 33½ kr. verkauft; an Pferden wurden 150 Stück eingebracht, und davon 54 für 3018 fl. verkauft, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Pforzheim den 4. December 1804.

Kurfürstl. Oberamt.

Heidach bey Pforzheim. [Vorladung.] Der seit 30 Jahren verschollene Johann Georg Frey, Michaels Sohn, von Würm, oder dessen rechtmäßige Leibes-Erben sollen binnen 9 Monaten dahier erscheinen, und dessen angefallenes, unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen nächsten Anverwandten gegen Kautien wird ausgefolget werden. Heidach den 8. Dec. 1804.

Freiherrlich von Leutrum'sches Amt allda.

Nassadt. [Vorladung.] Der Andreas Säger von Au, welcher bereits das 70te Jahr zurückgelegt, und auf die vor mehreren Jahren öffentlich bekannt gemachte Vorladung nicht erschienen ist, wird andurch nochmalen vorbeschieden, um in 3 Monaten zu erscheinen, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er für todt erklärt, und sein Vermögen, welches bisher seine nächste Anverwandten im Genuß gehabt, denselben eigenthümlich überlassen werden wird. Publizirt bey Oberamt Nassadt den 12. December 1804.

Offenburg. [Vorladung.] Joseph Springer, der ledige Krämer von Weil im Toggenburgischen, ist im letztverwichenen Sommer mit Hinterlassung eines geringen Vermögens dahier mit Tod abgegangen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Verstorbenen eine gegründete Forderung zu haben glauben, andurch vorgeladen, solche binnen einem 4 wöchentlichen von heute an zu berechnenden peremptorischen Termin in hiesiger Kanzley vor der Städtischen Theilungs-Kommission bey Strafe des Ausschlusses zu liquidiren. Offenburg den 12. Dec. 1804.

Kurbadische Stadtkanzley allda.

Kauf- und Anträge.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Hofbuchdrucker und Buchhändler Müller ist erschienen und für 4 kr. zu haben: Badischer Comptoir-Kalender auf das Jahr 1805, mit der französischen Zeitrechnung, der 5 und 6 Procent-Rechnung, der vollständigen Genealogie des Höchsten Badischen Kurhauses, der Sessionstage aller Collegien und Commissionen,

dem Verzeichniß von der Ankunft und dem Abgange der Briefpost und des Postwagens in Karlsruhe und Pforzheim, der Boten in Karlsruhe und Pforzheim, nebst einem Jahrmarktsregister derjenigen Märkte, welche im Umkreise von 10 Stunden von den Professionisten besucht werden.

So vollständig und bequem ist wohl noch kein Kalender, der auf einem großen Medianschreibbogen all dieses enthält, erschienen; ohne Zweifel werden dadurch die gewöhnlichen Nürnberger u. Wandkalanders gänzlich verdrängt werden; wer 12 Stück auf einmal nimmt, erhält solche um 36 kr.

Ferner sind daselbst verschiedene Gattungen von Almanachs, und unter andern auch noch Exemplarien vom Taschenbuch für edle Weiber u. Mädchen in Marokin gebunden zu 2 fl. 45 kr. zu haben.

Karlsruhe. [Versteigerung der Puder-Fabrik zu Mühlburg.] Die in Mühlburg befindliche Kühnische Puderfabrik, bestehend in Wohngebäude, Scheuer, Stallung, 2 Höfen und einem kleinen Garten, wird bis Donnerstag den 3. Jenner 1805. mit den Fabrikgeräthschaften und vorräthigen Waaren in öffentliche Steigerung gebracht werden, welches für die Liebhaber des Endes öffentlich bekannt gemacht wird, damit solche an gemeltem Tag auf dem Rathhaus zu Mühlburg der Verhandlung anwohnen können. Verordnet bey Oberamt Karlsruhe den 3. Dec. 1804.

Karlsruhe. [Neujahrs-Wünsche.] Bey Unterzeichneten sind wieder wie alle Jahre zu haben: Alle Sorten der feinsten und geschmackvollsten Neujahrswünsche; Taschenbücher und Kalender; vielerley Gattungen Bilder-Bücher mit illuminierten oder schwarzen Kupfern, so wie die moralischen Jugendschriften von Campe, Salzmann, Glaz, Lessius, Heusinger, Rast u. a. zu Christgeschenken für Kinder. Von unserer Lesebibliothek, welche wieder mit vielen neuen Schriften vermehrt worden, ist die Fortsetzung des Lesekatalogs fertig und für 4 kr., der ganze Catalog aber mit der Fortsetzung für 8 kr. zu haben.

P. Fr. Müller und Gräff.

Karlsruhe. [Strohstuhl feil.] Joh. Bernhardt Scholz, Zeugschmidt von Calw, macht bekannt, daß ganz gute dauerhafte Strohstühle bey Frau Adlerwirthin in Durlach, bey Hrn. Jacob Martin Huffschildt in Weingarten und bey Hrn. Christian Heydt, Zeugschmidt, täglich gegen baare Zahlung zu haben sind.

Karlsruhe. [Kirschenwasser feil.] Bey Handelsmann Forstmeyer in der Waldgasse ist ächtes altes Kirschenwasser, der Krug zu 2 fl. zu haben.

Karlsruhe. [Eichenstämme-Versteigerung.] Auf den 27. dieses laufenden Monats werden in dem Ettlinger Stadtwald 65 Stämme Eichen, worunter sich noch taugliches Bauholz befindet, Stammweise und zwar sammt dem Abholz an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Die hierzu Lusttragenden wollen sich also auf gedachten Tag früh um 8 Uhr bey dem Förster Lumpp zu Ettlingen und dem Städtischen Waldmeister daselbst einfinden. Karlsruhe den 11. December 1804. Kurf. Oberforstamt.

Karlsruhe. [Kinder-Spielwaaren feil.] Bey Johann Mallabreins Wittib ist für diese Weynachten ein wohl assortirter Vorrath von schön gearbeiteten Kinder-Spielwaaren billigen Preisen anzutreffen.

Karlsruhe. [Neue Posttabellen.] Von den bei den löbl. K. N. Posten neueingeführten Rechnungs-Tabellen für Reichs-Französisch- und Preussisch-Porto eingerichtet, und für alle Postämter und Posthaltereyen brauchbar, sind Buch und Riß weise vorrätzig zu haben in der Müllerschen Hofbuchdruckerey zu Karlsruhe.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Acker zu verleihen.] Beym Isaac Ettlinger an der Ritter-Gasse ist ein halber Morgen Acker im Bürger-Feld zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Forst-Dienst-Besetzungen.

Serenissimus Elector haben unterm 4. Sept. 1804. gnädigt beschlossen, den District des neuerichteten Oberforstamts Oberkirch, welchem dormalen sämtliche Waldungen des Obervegetamts Gengenbach, der Herrschaft Stauffenberg, des Oberamts Oberkirch und des Gerichts Saspach untergeordnet sind, in 3 Oberförstereyen, und jede derselben wieder in mehrere specielle Reviere einzutheilen und solche folgendermassen größtentheils neu zu besetzen:

1) Oberförsterey Gengenbach — in deren Bezirk dormalen der Sitz des Oberforstamts ist, welches daher die Oberförsterey-Geschäfte mit besorgt.

a. Revierförster auf der Fabrick zu Nerderach, vorläufig noch der zur Klösterlichen Zeit schon angestellte Forstinspector Erhardt unter Beygebung des Waidgesellen und Holzmeisters Käshammer.

b. Revierförster zu Harmersbach, der bisherige Grenzläger Joseph Kerner.

c. Revierförster zu Viberach, der pensionirte Pfälzische Jagdzeugmeister Seiß im Oberforstamt Schwetzingen,

d. Revierförster zu Gengenbach, Jägerpursch Franz Ullersperger von Nastatt.

e. Revierförster zu Durbach, der bisherige Förster David Schell, unter Beygabe seines ihm adjungirten Sohns Karl Schell.

2. Oberförsterey Renchen:

a. Das Revier Renchen, der vermals Bischöflich Strassburgische Oberförster Thadäus Lindenmeyer.

b. Revier Wachsburst, der bisherige Revier-Förster Andreas Kramp.

c. Revier Ulln, der bisherige Revierförster Eret.

d. Revier Saspachwalden, der bisherige Revierförster Joseph Zindl.

3) Oberförsterey Oppenau:

a. Das Revier Oppenau, Oberförster Käsbberg.

b. Das Revier Oberkappelerthal, über. bisherige Förster Philipp Zindl.

c. Das Revier Allerheiligen, der bisherige Förster Franz Brenneisen zu Malsch, Oberforstamts Eberstein.

d. Das Revier Griesbach, der bisherige Grenz-Jäger Karl Brutschy.

e. Revier Oberkirch, der in des Kardinal von Rohans Hofdienst gestandene Jägerpursch Jakob von Rippenheim.

Ebenso haben Höchst dieselben gnädigt beliebt, den Forstdienst zu Malsch, Oberforstamts Eberstein, dem bisherigen Förster zu Igelsperg, Anton Wasmer, und

den erledigten Forstdienst zu Rohrbach, im Oberforstamt Heidelberg, dem bisherigen Hoffäger Wilhelm zu übertragen.

Auch haben Höchst dieselben den vacanten Amtskellereydienst zu Baden in fernerer Vereinigung mit der dasigen Studien-Fundi-Berechnung dem bisherigen General-Forst-Commissions-Secretair Karl Hugeneß vom 23. October d. J. an gnädigt zu übertragen geruhet.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. [Geborene.] Den 10. Dec. Johann Georg, Vater: Karl Friedr. Künzle, Bürger und Zimmermeister.

Den 13. Ludwig Friedrich, Vater: Herr Friedrich Philipp Hartweg, kurfürstl. Hofgärtner.

Den 14. Maximilian Johann, Vater: Hr. August Ludwig Eichrodt, kurfürstl. Oberjäger.

[Gestorbene.] Den 11. Dec. Georg Christian, Vater: Martin Häuser, Bürger und Schneidermeister, alt: 6 Monate, 21 Tage, starb an einem Sticksfluß.